

■ Politische Rechte

Landratsbeschlüsse, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 2. Juni 2014 folgende im Amtsblatt vom 3. April 2014 publizierte Landratsbeschlüsse als rechtskräftig erklärt:

- Änderung des Gesundheitsgesetzes, Verlängerung der Übergangsfrist für die Mitfinanzierung der Haus- und Heimgeburten durch die Gemeinden (2014-032)
- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996 (2013-378)
- Gymnasium Münchenstein, Nutzungsanpassungen und Instandsetzungen; Baukreditvorlage Teilprojekt TP 02.2 (2013-466)
- Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler: Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen; Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015 (2013-283)

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 8. Mai 2014 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzesinitiative "**Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern**", verfügt:

1. Die am 8. Mai 2014 eingereichte Unterschriftenliste zu einer formulierten Gesetzesinitiative "Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Gesetzesinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Landrat Marco Born, In der Schwarzmatt 4, 4450 Sissach (Präsident Komitee), Sybille Born, In der Schwarzmatt 4, 4450 Sissach, Landrat Patrick Schäfli, Ergolzstrasse 31, 4410 Liestal, Landrat Georges Thüning, Paradiesreben 1a, 4203 Grellingen, Viviane Thüning, Paradiesreben 1a, 4203 Grellingen, Landrat Andreas Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf, Yvonne Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf.
3. Der Titel der formulierten Gesetzesinitiative "Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

5. Mitteilung an Landrat Marco Born, In der Schwarzmatt 4, 4450 Sissach (Präsident Komitee).

6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 5. Juni 2014

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

I.

§10 Absatz 1quater

Hat die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe in der Schweiz bezogen, so wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erst erteilt, wenn die in diesem Zeitraum ausgerichteten Sozialhilfebeiträge vollumfänglich zurückbezahlt worden sind.

II.

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Volksabstimmung in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Zuteilung der Landratsmandate an die Wahlkreise für die Neuwahlen 2015

1. Das Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) bestimmt in § 49 Absatz 1, dass für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend ist, die mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.

Nachdem die Landratswahlen auf den 8. Februar 2015 angesetzt worden sind, gelten die Zahlen der Stimmberechtigten vom Abstimmungstag des 18. Mai 2014.

2. Die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise erfolgt nach dem Verfahren gemäss § 49 Absatz 2 GpR.

3. Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 7 Buchstabe b des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz, verfügt:

a. Von den 90 Mitgliedern des Landrates sind am 8. Februar 2015 für die Amtsperiode vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2019 zu wählen:

im Wahlkreis Allschwil	7
im Wahlkreis Binningen	7
im Wahlkreis Oberwil	9
im Wahlkreis Reinach	10
im Wahlkreis Münchenstein	7
im Wahlkreis Muttenz	9
im Wahlkreis Laufen	6
im Wahlkreis Pratteln	8
im Wahlkreis Liestal	9
im Wahlkreis Sissach	6

im Wahlkreis Gelterkinden 6

im Wahlkreis Waldenburg 6

- b. Über die Durchführung der Wahlen erlässt die Landeskanzlei eine Weisung, die im Amtsblatt vom 6. November 2014 publiziert wird.
- c. Die Landeskanzlei wird die Gemeindewahlbüros in geeigneter Weise über die Durchführung der Wahlen instruieren.
- d. Die Landeskanzlei wird zuhanden der Stimmberechtigten eine kurze Wahlanleitung erstellen, die zusammen mit den Wahlzetteln zugestellt wird.
- e. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu publizieren.

Landeskanzlei Basel-Landschaft